

Erbfolge·Testament·Erbvertrag

Informationen zum Thema

Erbfolge Testament Erbvertrag

Notar Dr. Gregor Rieger

Notar Bertrand Koller

Bahnhofstraße 7 · 83209 Prien am Chiemsee
Telefon 08051 96161-0 · Telefax 08051 96161-61
E-Mail post@notare-prien.de

Erbfolge, Testament und Erbvertrag

1. Vorbemerkung

Die folgenden Seiten enthalten einige grundsätzliche Informationen und Überlegungen zu Fragen der Erbfolge und der Anordnungen in Testamenten und Erbverträgen. Über diese Themen sind bereits dicke Bücher geschrieben worden, deren Autoren den Anspruch der Vollständigkeit weit von sich weisen. Erst Recht kann dieser Text nur eine erste Orientierung geben. Auf Details wird zum Teil bewusst vereinfachend verzichtet. Der Abschluss der hier angesprochenen Vereinbarungen setzt durchweg eine individuelle und fachkundige Beratung voraus, so dass dieser Text eher auf die dabei auftauchenden Fragen vorbereiten als sie lösen soll.

2. Grundsätzliches

a) Was ist überhaupt ein Erbe?

Nach deutschem Recht rückt der Erbe im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (zumindest gedanklich) in alle Rechtspositionen des Erblassers ein, soweit sie eben vererblich sind. Das heißt: Im selben Augenblick ist der Erbe bzw. sind die Erben Schuldner aller Schulden des Erblassers und Inhaber aller Rechte des Erblassers. Allerdings bestehen noch Möglichkeiten, die Erbschaft auszuschlagen oder die Schuldenhaftung auf das ererbte Vermögen zu beschränken. Entscheidend ist jedoch zunächst, dass das Vermögen grundsätzlich *insgesamt* auf die Erben übergeht, auch wenn es Ausnahmen gibt, z.B. bei Anteilen an Offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG).

Eine wichtige Folge daraus ist, dass auch mehreren Erben *zunächst* das gesamte Vermögen nur gemeinschaftlich zu bestimmten Bruchteilen zusteht. Kein Miterbe kann vor der gemeinschaftlichen Verteilung des Nachlasses allein über einzelne Nachlassgegenstände oder auch nur Anteile daran verfügen. An diesem Prinzip kann auch ein Testament nichts ändern.

b) Was wird überhaupt vererbt?

Grundsätzlich alle Aktiva, Passiva und sonstige Rechtspositionen, die sich beim Todesfall im Vermögen des Erblassers befinden und nicht höchstpersönlichen Charakter haben, fallen in den Nachlass und sind Gegenstand der Erbfolge.

Vorsicht ist bei **Lebensversicherungen und Kontenverträgen zugunsten Dritter** geboten: Sind mit der Versicherung bzw. Bank Bezugsrechte dritter Personen für den Todesfall vereinbart, scheiden diese Rechte mit dem Todesfall aus dem Vermögen des Verstorbenen aus und gehören daher nicht zum Nachlass, selbst wenn der oder die Erben bezugsberechtigt sind. Ihre Zuordnung lässt sich dann auch nicht mehr durch ein Testament steuern, Anordnungen wie Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung gelten nicht für die Lebensversicherungssumme!

3. Gesetzliche Erbfolge: Was passiert ohne Testament oder Erbvertrag?

Hat ein Erblasser keine Erben in einer Verfügung von Todes wegen benannt, tritt die gesetzliche Erbfolge durch Verwandte und Ehegatten (und neuerdings den eingetragenen Lebenspartner) ein. Da hier sehr häufig Erbengemeinschaften entstehen, ist die gesetzliche Erbfolge für die Betriebsnachfolge denkbar ungeeignet: Bis sich die u.U. nicht besonders nahestehenden Erben organisiert und geeinigt haben, kann geraume und wertvolle Zeit vergehen, in der u.U. die Betriebsfortführung praktisch gelähmt ist.

Entsteht mangels Testament oder Erbvertrags durch die gesetzliche Erbfolge eine Erbengemeinschaft, ist jeder Erbe hieran mit seinem gesetzlichen Erbteil beteiligt. Der gesetzliche Erbteil darf nicht mit dem Pflichtteil verwechselt werden, den bestimmte Angehörige auch bei Vorliegen eines Testaments oder Erbvertrags verlangen können.

a) Gesetzliche Erbfolge bei Verwandten

Für die gesetzliche Erbfolge sind die Verwandten in "Ordnungen" eingeteilt. Ist z.B. auch nur ein Verwandter als Erbe erster Ordnung vorhanden, so kommen die Erben zweiter Ordnung nicht mehr zum Zuge. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Erbe zweiter Ordnung existiert, der dann alle Erben dritter und höherer Ordnungen ausschließt, usw.

- **Erben erster Ordnung** sind die *Abkömmlinge*, d.h. in erster Linie die Kinder des Erblassers zu gleichen Anteilen. Wird ein Kind nicht Erbe, weil es vorher verstorben ist oder die Erbschaft ausschlägt, treten an seine Stelle dessen Kinder, d.h. die Enkel des Erblassers, wiederum ersatzweise die Urenkel. Fällt ein Kind ohne eigene Abkömmlinge aus, erhöhen sich die Erbteile der anderen Kinder. Nichteiliche Kinder sind jedenfalls heutzutage erbberechtigt. Adoptierte Kinder stehen leiblichen Kindern gleich. *Kein gesetzliches Erbrecht steht Stief- oder Schwiegerkindern zu.*
- **Erben zweiter Ordnung** sind die *Eltern* des Erblassers, ersatzweise *deren Abkömmlinge*, also zunächst die Geschwister, gegebenenfalls Neffen und Nichten des Erblassers usw.
- **Erben dritter Ordnung** sind die *Großeltern* des Erblassers, ersatzweise wiederum *deren Abkömmlinge*.

Theoretisch kann in der Verwandtschaft solange auf weitere höhere Ordnungen von Erben (ausgehend von Urgroßeltern usw.) zurückgegriffen werden, bis Erben gefunden wurden. Gelingt dies nicht, kann der Staat erben.

b) Erbrecht des Ehegatten

Ist ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so erben mit ihm nur Erben erster und zweiter Ordnung sowie Großeltern. Sind nur weiter entfernte Verwandte vorhanden, so erbt der Ehegatte allein. Die Erbquote des Ehegatten ist vom Güterstand abhängig.

Im **gesetzlichen Güterstand** steht dem Ehegatten neben Abkömmlingen die Hälfte, neben Eltern, Geschwistern und anderen Erben zweiter Ordnung sowie Großeltern drei Viertel der Erbschaft zu.

Bei der **Gütertrennung** verringern sich diese Erbteile des Ehegatten um das Viertel des Nachlasses, das dem Ehepartner im gesetzlichen Güterstand als pauschaler Zugewinn ausgleich zugedacht wird. Eine Ausnahme gilt, wenn der Erblasser außer dem Ehegatten ein oder zwei Kinder (bzw. deren Abkömmlinge) hinterlässt: Dann erben Ehepartner und Kinder zu jeweils gleichen Anteilen, d.h. der Ehepartner erhält die Hälfte des Nachlasses neben einem Kind bzw. ein Drittel neben zwei Kindern.

Eingetragene Lebenspartner sind bei der gesetzlichen Erbfolge den Ehegatten weitgehend gleichgestellt.

4. Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

a) Form

Testamente können durch den Erblasser persönlich sowohl vollständig handschriftlich als auch vor einem Notar errichtet werden. Der Vorteil des notariellen Testaments liegt neben der rechtlichen Beratung vor allem darin, dass im Fall späterer Streitigkeiten davon ausgegangen wird, dass juristische Fachbegriffe (z.B. Vor- und Nacherben, Vermächtnis) korrekt verwendet und das damit Ausgedrückte deshalb tatsächlich gewollt wurde. Streitigkeiten über die Auslegung des Testaments wird so vorgebeugt. Hinsichtlich der Kosten ist zu beachten, dass ein beurkundetes Testament in der Regel die Kosten für eine Erbscheinerteilung zum Nachweis der Erbfolge bei Grundbuchamt oder Handelsregister erspart.

Erbverträge können nur in notariell beurkundeter Form geschlossen werden. Auch sie können die spätere Beantragung und Erteilung eines Erbscheins ersparen.

b) Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen

Ein einfaches Testament kann von seinem Verfasser jederzeit widerrufen oder abgeändert werden, ohne dass irgendjemand davon erfahren muss. Bei gemeinschaftlichen Testamenten (die nur Ehegatten bzw. neuerdings Lebenspartner errichten können) und Erbverträgen ist dies dagegen nicht ohne weiteres möglich.

Sie können Verfügungen enthalten, von denen eine Bindungswirkung ausgeht. Derartige Verfügungen können beim gemeinschaftlichen Testament nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (notariell beurkundete Widerrufserklärung, die dem anderen zuzustellen ist), beim Erbvertrag u.U. nur gemeinsam widerrufen werden. Ist einer der Ehegatten verstorben, ist in diesen Fällen gar keine Änderung der Bestimmungen mehr möglich, die für den Tod des Längerlebenden gelten sollen. Sehen die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament vor, dass sie sich gegenseitig zunächst allein beerben und der Nachlass des Längerlebenden auf die Kinder als sog. Schlusserben übergeht, kann der Längerlebende auf eine Veränderung der Verhältnisse kaum noch reagieren. **Daher ist insbesondere bei handschriftlichen gemeinschaftlichen Testa-**

menten höchste Vorsicht geboten, da der Verlust der Verfügungsfreiheit des überlebenden Partners auch ohne ausdrückliche Regelung im Testament eintreten kann. Derartige Verfügung sollten nicht ohne rechtliche Beratung getroffen werden. Bei Verfügungen von Ehegatten besteht dabei grundsätzlich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz gemeinsamer Abkömmlinge, die bei Tode des längerlebenden Ehegatten nicht leer ausgehen sollen, und der Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Längerlebenden, der auch auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren können soll. Ist das Problem erkannt, sind individuelle und flexible Lösungen möglich.

5. Verfügungen in Testament und Erbvertrag

a) Erbeinsetzung

Zunächst gehört der Nachlass allen Erben gemeinsam. Keiner von ihnen hat das Recht, vor der Auseinandersetzung des Nachlasses allein hierauf zuzugreifen (vgl. Seite 1). Daher sind Testamente nicht sinnvoll, die eine nach Vermögensgegenständen getrennte Vererbung ("Hans erbt das Haus, Lisa erbt das Konto") vorsehen. Sie sind zwar nicht unwirksam und die Vorgaben des Erblassers sind bei der *späteren* Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu beachten. Doch erschweren sie die notwendige Feststellung der Anteile der Erben am Nachlass, die z.B. in einem Erbschein zwingend auszuweisen sind, und verzögern damit die gesamte Abwicklung. Im Übrigen kann Streit über die Verteilung nicht genannter Vermögensgegenstände oder über das weitere Vorgehen entstehen, wenn bestimmte Gegenstände im Nachlass gar nicht mehr vorhanden sind. **Daher sollte ein Testament immer klarstellen, wer Erbe ist, und bei mehreren Erben die Anteile (als Bruchteil oder Prozentangabe) festsetzen.**

b) Ersatzerbe

Kann der im Testament eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten, z.B. weil er bereits verstorben ist, entsteht eine Lücke. Gleiches gilt, wenn er die Erbschaft ausschlägt. Hier hilft die Angabe eines Ersatzerben, der in diesen Fällen anstelle des ursprünglich Benannten Erbe werden soll. Fehlt eine solche Angabe, können gesetzliche Vermutungen eingreifen (z.B. dass Enkel an die Stelle von Kindern treten), die aber nicht immer

dem wirklichen Willen des Erblassers entsprechen. Helfen auch diese nicht weiter, greift wieder die gesetzliche Erbfolge ein.

Leider wird der Begriff des Ersatzerben zuweilen mit dem Begriff des **Nacherben** verwechselt – mit schwerwiegenden Konsequenzen: Die Einsetzung des Ersatzerben verliert ihre Bedeutung vollständig, wenn der ursprünglich vorgesehene Erbe seine Erbschaft tatsächlich antritt. Bei Einsetzung eines Nacherben ist der ursprüngliche Erbe dagegen nur **Vorerbe** ("Erbe auf Zeit"), von dem der Nachlass ohne eigene Entscheidungsbefugnis des Vorerben zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den Nacherben übergeht, meist beim Tod des Vorerben. Schon zuvor unterliegt der Vorerbe erheblichen Beschränkungen, deren Umfang von den Anordnungen im Testament abhängt. Ohne besondere Anordnung stehen dem Vorerben in der Regel nur die Erträge (z.B. Zinsen) aus dem Nachlass zum eigenen Verbrauch zu, im Übrigen hat er den Nachlass für den Nacherben zu erhalten! Daher sollte eine Vor- und Nacherbschaft nur in besonderen Fällen und nur nach rechtlicher Beratung angeordnet werden.

c) Zuwendung einzelner Gegenstände: Teilungsanordnung, Vermächtnis

Soll eine Person einen bestimmten Gegenstand, z.B. ein Grundstück oder ein Konto erhalten, stehen vorrangig zwei Gestaltungsmittel zur Verfügung:

Eine **Teilungsanordnung** weist den Gegenstand einem von mehreren Erben zu. Im Zuge der Verteilung des Nachlasses muss die Erbengemeinschaft diesen Gegenstand an den begünstigten Erben übertragen. Der Wert des Gegenstands wird auf den Wert seines Erbteils angerechnet.

Durch ein **Vermächtnis** kann der Erblasser auch eine Person bedenken, die nicht Erbe wird: Auch hier sind der oder die Erben verpflichtet, den Gegenstand des Vermächtnisses an den Begünstigten herauszugeben. Ist ein Miterbe begünstigt, ist das Vermächtnis i.d.R. nicht auf seinen Erbteil anzurechnen (sog. Vorausvermächtnis).

In beiden Fällen geht der betroffene Gegenstand also zunächst auf die Erben über, diese sind jedoch zur Übertragung an den Bedachten verpflichtet. Für die Erteilung eines Erb-

scheins sind sowohl Teilungsanordnung als auch Vermächtnis ohne Bedeutung, da er nur die Erben und deren Anteilsquoten ausweist.

d) Testamentsvollstreckung

Das Testament kann eine Testamentsvollstreckung anordnen. Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass zunächst in Besitz und erfüllt die vom Erblasser jeweils bestimmten Aufgaben, die von der Durchführung einzelner Anordnungen bis zur Dauerverwaltung des Nachlasses reichen können. Dies kann die Erbauseinandersetzung erleichtern, insbesondere bei einer Vielzahl von Anordnungen und begünstigten Personen. Zuweilen wird die Testamentsvollstreckung eingesetzt, um einen Erben von der Verwaltung des Nachlasses fernzuhalten, z.B. bis er ein bestimmtes Alter erreicht hat. Auch eine Testamentsvollstreckung sollte aufgrund der vielen damit verbundenen Fragen wie Aufgaben, Befugnisse und Vergütung des Testamentsvollstreckers nur nach eingehender rechtlicher Beratung angeordnet werden.

5. Pflichtteilsrechte

Abkömmlingen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, aber auch Eltern (!) stehen Pflichtteilsansprüche zu, wenn sie in einer Verfügung von Todes wegen nicht oder nur in geringem Maße bedacht werden, obwohl sie ohne diese als gesetzliche Erben zum Zuge kommen würden (Eltern also nur, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind). Der Pflichtteil beläuft sich immer auf die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils und ist vom Erben in Geld auszuzahlen. Wird einem Pflichtteilsberechtigten in einer Verfügung weniger als der Wert seines Pflichtteils zugedacht, kann er den fehlenden Teil bis zur Erreichung des Werts des Pflichtteils zusätzlich verlangen ("**Zusatzpflichtteil**").

Pflichtteilsansprüche können nicht ohne weiteres durch rechtzeitiges Verschenken des Vermögens an die vorgesehenen Nachfolger umgangen werden, da Schenkungen, die der Erblasser innerhalb von 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat, für die Pflichtteilsberechnung zumindest teilweise fiktiv dem Nachlass hinzugefügt werden ("**Pflichtteilsergänzung**"). Schenkungen unter Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern

oder unter Vorbehalt umfassender Nutzungsrechte für den Schenker sind sogar unabhängig von der 10-Jahres-Frist zu berücksichtigen!

Nicht selten nehmen Eltern irrtümlich an, dass **vorzeitige Schenkungen und Zuwendungen an Kinder** ohne weiteres zu einer Verringerung oder gar völligem Ausschluss von deren Pflichtteil führen. Nach derzeit geltendem Recht sind Schenkungen jedoch zumeist nur auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn dies vor oder spätestens bei der Zuwendung gegenüber dem Kind so bestimmt wird. Im Streitfall haben dies die Erben (als Rechtsnachfolger des Schenkers) zu beweisen! Möglicherweise wird eine Gesetzesänderung in näherer Zukunft jedoch die nachträgliche Anordnung der Anrechnung in einem Testament zulassen.

Ein vereinbarter **Verzicht auf den Pflichtteil** ist nur wirksam, wenn er notariell beurkundet wurde.

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei der Planung der Nachfolge durch Erbschaft oder vorweggenommene Erbfolge spielt die damit verbundene Steuerbelastung eine erhebliche Rolle. So kann ein übermäßiger Liquiditätsentzug den Bestand eines fortzuführenden Unternehmens gefährden. Wenn im Folgenden einige Basisinformationen (!) zu Erbschaft- und Schenkungsteuer gegeben werden, heißt das allerdings nicht, dass andere Steuerarten, insbesondere die Einkommens- und Gewerbesteuer vernachlässigt werden dürfen. Gerade im betrieblichen Bereich schließt jede Nachfolgeplanung eine umfassende Prüfung durch einen steuerlichen Berater ein, der mit den steuerlichen Verhältnissen des Betriebs möglichst schon über einen längeren Zeitraum vertraut ist.

a) Steuerklassen

Der Umfang der Steuerpflicht ist vorrangig abhängig von der Person des Erwerbers, d.h. des Erben, Vermächtnisnehmers, Pflichtteilsberechtigten, Beschenkten usw. Hierzu bestehen verschiedene Steuerklassen:

Steuerklasse I:

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
- Kinder und Stiefkinder sowie die Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
- Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II:

- Eltern und Voreltern bei Schenkungen,
- Geschwister und Geschwisterkinder,
- Stiefeltern und Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder,
- geschiedene Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner;

Steuerklasse III:

- alle übrigen Erwerber.

b) Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das optimale Ergebnis bei der Erbschaftsteuer lautet natürlich: Keine Steuer. Dieses Ergebnis lässt sich häufig schon durch Ausnutzung der Freibeträge herbeiführen. Dabei ist zu beachten, dass die Erwerbe innerhalb eines Zehnjahreszeitraums für die Besteuerung zusammengerechnet werden. D.h. zehn Jahre nach einer Schenkung stehen die Freibeträge wieder in voller Höhe zur Verfügung.

Die persönlichen Freibeträge betragen:

- 500.000 Euro für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner,
- 400.000 Euro (pro Person) für Kinder und Stiefkinder sowie Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder,
- 200.000 Euro (pro Person) für Enkel (einschließlich von Kindern von Stiefkindern),
- 100.000 Euro für jede andere Person der Steuerklasse I,
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklassen II und III.

Nur bei Erwerben von Todes wegen gibt es für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder bis zum 27. Lebensjahr zusätzlich sog. Versorgungsfreibeträge. Diese werden allerdings um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge des jeweiligen Hinterbliebenen

nen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, also z.B. der Hinterbliebenenbezüge aus der Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung. Der ungekürzte Versorgungsfreibetrag beträgt beim Ehegatten und beim eingetragenen Lebenspartner 256.000 Euro, bei Kindern abhängig vom Alter zwischen 10.300 und 52.000 Euro.

c) Bewertung des Nachlasses

In der Regel werden für die Besteuerung alle Nachlassgegenstände mit ihrem tatsächlichen Verkehrswert angesetzt. Bei Immobilien sieht das Bewertungsgesetz hierfür abhängig von der Art des Objekts die Feststellung im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Substanzwertverfahren vor. Der Einheitswert hat also keine Bedeutung mehr für die Höhe der Erbschaftsteuer.

d) Besondere Steuerbefreiungen

Daneben gibt es verschiedene Steuerbefreiungen und –begünstigungen, z.B. für **Hausrat, vermietete Grundstücke** und v.a. für **Betriebsvermögen**.

Die Steuerbefreiung für an Ehegatten und (im beschränkten Umfang) an Kinder vererbte Immobilien, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (**Familienheim**), gilt *zusätzlich* zu den oben aufgeführten Freibeträgen. Daher erlangen die damit verbundenen Auflagen in vielen Fällen keine praktische Bedeutung. Andernfalls hat die Steuerbefreiung nur Bestand, wenn der Begünstigte die Immobilie tatsächlich zehn Jahre lang selbst nutzt. Eine Ausnahme gilt, wenn der Begünstigte aus zwingenden Gründen die Selbstnutzung aufgeben muss. Dies gilt für Ehegatten allerdings nur bei einer Erbschaft, während die Steuerfreiheit der Zuwendung des Familienheims an den Ehegatten zu Lebzeiten wie bisher an keine Nutzungsfrist gekoppelt ist. Die Regelungen für Ehegatten gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

e) **Steuersätze**

Der anfallende Steuersatz ist abhängig von der Steuerklasse des Erwerbers und der Höhe des Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50